

RS Vwgh 1991/8/27 90/14/0185

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.08.1991

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §184 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 90/14/0186

Rechtssatz

Auszf der Schätzungsbefugnis im Falle eines Beton erzeugenden Unternehmens (hier: keine genaue Aufzeichnung des Schotterzuganges, fehlende Auftragsaufzeichnungen und Mischaufzeichnungen; keine Aufzeichnungen über die Anzahl der Baggerschaufeln, keine Wiegeergebnisse); sowie zur Berechnung des Sicherheitszuschlages.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990140185.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at